

Jürgen Faik, Tim Köhler-Rama\*

## Für eine Rentenanpassung mit Sicherungsziel

*Mit der Rentenreform 2001 wurde das Ziel der Lebensstandardsicherung der bundesdeutschen gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) aufgegeben. Stattdessen sollte die Sicherung des Lebensstandards im Alter auf „drei Säulen“ ruhen. Im Lichte dieses grundlegend veränderten Sicherungsziels muss die Frage der Rentenanpassungssystematik neu diskutiert werden. Eine Rentenanpassung ohne Sicherungsziel ist – das zeigen die vergangenen zehn Jahre – letztlich diskretionär und intransparent. In dem vorliegenden Beitrag wird daher für eine vereinfachte Anpassungsformel mit integriertem Sicherungsziel plädiert.*

**K**aum eine sozialpolitische Maßnahme wird so intensiv in der bundesdeutschen Öffentlichkeit diskutiert wie die Erhöhung der Renten zum 1. Juli eines Jahres. Die Rentenanpassung ist ein Politikum ersten Ranges, nicht nur weil sie über die Teilnahme der rund 20 Mio. Rentner an der wirtschaftlichen Entwicklung entscheidet, sondern weil sie hinweist auf das „Verteilungsproblem zwischen Rentnern und Beitragszahlern, das immer neu zu lösen ist.“<sup>1</sup> Die Politik tut sich möglicherweise auch deshalb schwer mit der gesetzlichen Regelung der Rentenanpassung, weil hier tatsächlich „zur Verwirklichung eines sozialpolitischen Ziels ein aktives Handeln des Gesetzgebers erforderlich ist.“<sup>2</sup>

So kann es eigentlich nicht verwundern, dass die jährliche Anpassung der Renten in der Vergangenheit häufig nicht regelgebunden, sondern in diskretionärer Weise erfolgt ist. Seit rund zehn Jahren ist eine regelgeleitete Rentenanpassung kaum noch erkennbar. Inzwischen vermag kaum noch jemand eine Systematik darin zu sehen und die durch die Anpassung ausgelösten Wirkungen zu erklären. Diese „neue Unübersichtlichkeit“ in der Rentenpolitik korrespondiert mit häufig wechselnden Zielsetzungen der jeweiligen Maßnahmen (siehe Übersicht 1). Die Folge ist nicht nur eine zunehmende Intransparenz der Wirkungen der rentenpolitischen Gesetze, sondern auch ein Verlust an Vertrauen in die Alterssicherungspolitik. Die aktuelle Diskussion über „regelgebundene Korrekturmechanismen“ bezüglich der Wirkungen von Schutzklauseln<sup>3</sup> trägt im Grunde genommen nichts zur Lösung des Verteilungsproblems bei, sondern versteckt dieses immer weiter hinter technischen Wirkmechanismen. Die eigentliche Aufgabe der Rentenanpassungsformel gerät damit zunehmend aus dem Blickfeld: Sie soll „in verlässlicher Weise die Last oder den Gewinn, die sich aus der Veränderung der Relation von Rentenempfängern zu Beitragszahlern ergeben, auf Rentner, Beitragszahler und Steuerzahler verteilen.“<sup>4</sup> Dabei müssen drei Gesichtspunkte beachtet werden:

• Erstens der Umfang der Beteiligung der Rentner an dem Anstieg des Lebensstandards der Aktiven (sozialpolitische Dimension),

• zweitens die finanzielle Stabilität der Rentenversicherung (fiskalische Dimension) und

• drittens die Wirkungen der jährlichen Rentenanpassung auf die Preisentwicklung und die gesamtwirtschaftliche Nachfrage (makroökonomische Dimension).

Da der sozialpolitischen Dimension – gerade unter dem Aspekt der viel diskutierten Generationengerechtigkeit – eine zentrale Rolle zukommt, wird auf sie nachfolgend vergleichsweise breit eingegangen.

\* Es handelt sich in diesem Beitrag ausschließlich um die persönlichen Ansichten der beiden Autoren.

<sup>1</sup> H.-J. Krupp: Zur Interpretation des Nachhaltigkeitsfaktors, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 83. Jg. (2003), H. 11, S. 705-710, hier S. 710.

<sup>2</sup> D. Schewe: Vom Formelkompromiß über die Rentenanpassung zum sozialstaatlich geschützten Besitzstand, in: Bundesarbeitsblatt, Jg. 23 (1972), H. 7-8, S. 452-458, hier S. 453.

<sup>3</sup> Vgl. M. Gasche: Neue Rentenanpassungsformel: „Schutzklausel“ erfordert „Nachholfaktor“, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 85. Jg. (2005), H. 8, S. 471-476.

<sup>4</sup> H.-J. Krupp: Grenzen von Rentenanpassungsformeln, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 79. Jg. (1999), H. 8, S. 474-479, hier S. 476.

*Dr. Jürgen Faik, 45, und Dr. Tim Köhler-Rama, 42, sind Mitarbeiter im Forschungsnetzwerk Alterssicherung der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin.*

## GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

### Übersicht 1 Zielsetzungen der Rentenanpassungen in Deutschland seit 1999

Gesetzliche Grundlage	Anpassungstechnik	Zielsetzung
Rentenreformgesetz (RRG) 1999	Nettoanpassung mit Demografiefaktor	Der Demografiefaktor soll nicht angewendet werden, wenn seine Anwendung zu einem Netto-Standardrentenniveau von unter 64% führen sollte.
Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte (1999)	Aussetzen des Demografiefaktors für die Jahre 1999 und 2000	-
Haushaltssanierungsgesetz (2000)	Inflationsanpassung in den Jahren 2000 und 2001	-
Altersvermögensergänzungsgesetz (2001)	Die Inflationsanpassung wird aufgegeben. Ab 2001 erfolgt der Übergang auf die Bruttoanpassung mit Riester-Treppe.	Beitragssatz zur RV 20% (bis 2020) bzw. 22% (bis 2030) und (neu definiertes) Netto-Standardrentenniveau von 64%
Zweites Gesetz zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze (2004)	Aussetzen der Rentenanpassung zum 1. Juli 2004	-
RV-Nachhaltigkeitsgesetz (2005)	Ab 2005 richtet sich die Rentenanpassung nach der Veränderung der versicherungspflichtigen Entgelte, der Veränderung des Beitragssatzes zur RV und des Altersvorsorgebeitrags (bis 2011) sowie nach dem Verhältnis von Äquivalenzrentnern und Äquivalenzbeitragszahlern (Nachhaltigkeitsfaktor).	Beitragssatzziele bleiben erhalten. Neues Mindestsicherungsziel: Netto-Standardrentenniveau vor Steuern in Höhe von 46% (bis 2020) bzw. 43% (bis 2030).
Gesetz über die Weitergabe der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2006 (2006)	Aussetzen der Rentenanpassung	-
Zweites Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze (2006)	Neudefinition der anpassungsrelevanten Größe des aktuellen Rentenwertes, um die Lohnentwicklung um die „Ein-Euro-Jobs“ zu bereinigen	-
Gesetz zur Rentenanpassung (2008)	Aussetzen der Riester-Treppe für die Jahre 2008 und 2009; Nachholen der dämpfenden Wirkung 2012 und 2013	-
Drittes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (2009)	Ausschluss einer Minderung des aktuellen Rentenwertes im Falle einer negativen Lohnentwicklung (bislang nur Ausschluss einer Minderung in Bezug auf die Minderungswirkung der anpassungsdämpfenden Faktoren in der Rentenanpassungsformel); Nachholen ab 2011 (maximal hälftige Minderung einer positiven Rentenanpassung aufgrund der Berücksichtigung des Ausgleichsbedarfs)	Grundsätzlich soll das Prinzip der lohnbezogenen Rente gewahrt bleiben.

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis von Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.): Rentenversicherung in Zeitreihen, Berlin 2008, S. 263-276; und <http://www.sozialpolitik-aktuell>.

#### Zur sozialpolitischen Dimension der Rentenanpassung

Die sozialpolitische Dimension der Rentenanpassung ist vielschichtig. Vor allem stellt sich hierbei die Frage nach der Funktionalität der gesetzlichen Rente: Wenn das Ziel die Lebensstandardsicherung ist und der gesetzlichen Rente eine Lohnersatzfunktion zukommt, dann folgt daraus notwendigerweise eine enge Anbindung der Renten an die Lohnentwicklung. Kurt Jantz fasst diese Sicht bezüglich des Wesens der

Rente sehr prägnant zusammen: „Die Rente ist zwar insofern beitragsbezogen, als derjenige, der hohe Beiträge und mehr Beiträge leistet, eine entsprechend höhere Rente bekommt. Hinter dem Beitrag des Versicherten steht aber der Lohn, nach welchem der Beitrag berechnet wird. Die Rente ist also auf den Wert der Arbeit bezogen. Sie ist eine ‚Arbeitswertrente‘ (...) Entscheidend ist, dass der Rentner seinen sozialen Standort innerhalb der Gesellschaft wirtschaftlich in

**Übersicht 2**

**Rentenanpassungsformeln der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland seit 1957**

Zeitraum	Bezeichnung	Formel
1957-1983	Bruttolohnbezogene Anpassung auf Basis gleitender Drei-Jahres-Durchschnitte	$ABG_t = \frac{DBE_{t-2} + DBE_{t-3} + DBE_{t-4}}{3}$
1983-1992	Bruttolohnbezogene Anpassung auf Basis der Bruttolohnveränderung der beiden vorhergehenden Jahre	$ABG_t = ABG_{t-1} \cdot \frac{DBE_{t-1}}{DBE_{t-2}}$
1992-2001	Nettolohnbezogene Anpassung	$ARW_t = ARW_{t-1} \cdot \frac{DBE_{t-1}}{DBE_{t-2}} \cdot \frac{NQ_{t-1}}{NQ_{t-2}} \cdot \frac{RNQ_{t-2}}{RNQ_{t-1}}$
2001-2005	Modifizierte Bruttoanpassung	$ARW_t = ARW_{t-1} \cdot \frac{DBE_{t-1}}{DBE_{t-2}} \cdot \frac{100 - RVB_{t-1} - AVA_{t-1}}{100 - RVB_{t-2} - AVA_{t-2}}$
Seit 2005	Modifizierte Bruttoanpassung inklusive Nachhaltigkeitsfaktor	$ARW_t = \left[ ARW_{t-1} \cdot \frac{DBE_{t-1}}{DBE_{t-2}} \cdot \frac{100 - RVB_{t-1} - AVA_{t-1}}{100 - RVB_{t-2} - AVA_{t-2}} \right] \cdot \left[ \left( 1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \cdot \alpha + 1 \right]$

$t$  = Jahresindex,  $ABG$  = allgemeine Bemessungsgrundlage,  $ARW$  = aktueller Rentenwert,  $NQ$  = Nettoquote des VGR-Arbeitsentgelts,  $RNQ$  = Rentennettoquote,  $DBE$  = Bruttolöhne und -gehälter je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer (seit 2006 ohne Beamte und ohne Entgelte oberhalb der GRV-Beitragsbemessungsgrenze),  $RVB$  = GRV-Beitragssatz,  $AVA$  = Altersvorsorgeanteil,  $RQ$  = Verhältnis aus der Anzahl der Äquivalenzrentner zur Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler mit Normierung auf Durchschnittsverdiener, ohne Geringverdiener,  $\alpha$  = Gewicht zur Verteilung der demografischen und wirtschaftlichen Lasten auf Beitragszahler und Rentner.

Quelle: J. Faik, T. Köhler-Rama: Konjunktur und gesetzliche Rentenversicherung, in: Sozialer Fortschritt, 58. Jg. (2009), H. 6, S. 129-136, hier S. 133. Vgl. auch die Darstellung der Rentenanpassungs-Historie in Deutschland in A. Börsch-Supan: Über selbststabilisierende Rentensysteme, MEA-Diskussionspapier 133, Mannheim 2007, S. 4-7.

dem gleichen Verhältnis hält, in dem er sich während seines Arbeitslebens befunden hat.“<sup>5</sup>

Die 2001 eingeführte neue Zielsetzung der Alterssicherungspolitik, den Lebensstandard im Alter über die gesetzliche Rente nur in Kombination mit der betrieblichen und privaten Altersvorsorge zu sichern, steht dieser traditionellen Sichtweise entgegen und führte zu einer neuen Grundlage für die Diskussion über die Rentenanpassungen. Nachdem das Ziel der Lebensstandardsicherung (GRV-Rente als Lohnersatz) aufgegeben wurde, ist die jahrzehntelang geltende Begründung für die Lohnanbindung der Renten entfallen. So wird in der Begründung zum „Dritten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vom 17.6.2009 zwar noch auf das Prinzip der lohnbezogenen Rente rekurriert,<sup>6</sup> zugleich steht das Gesetz dieser Zielsetzung genau entgegen, denn es soll verhindern, dass eine negative Entwicklung der Löhne zu einer Rentenminderung führt. Zwar folgen gemäß der aktuell gültigen Rentenanpassungsformel die Renten noch grundsätzlich den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer,

dieser Zusammenhang wurde durch die Rentenreformen der letzten Jahre aber stark gelockert. Zum einen orientiert sich die Entwicklung der Renten seit 2006 an der Veränderung der versicherungspflichtigen Entgelte, d.h. ohne die Entgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze und ohne die Bezüge der Beamten.<sup>7</sup> Zum anderen beinhaltet die Anpassungsformel einen fiktiven Altersvorsorgeanteil, der die Belastung der Versicherten infolge der privaten Vorsorgeaufwendungen auf die Rentenbezieher spiegeln soll. Diese Systematik ist sachlich nicht begründbar, weil (noch immer) ein Großteil der Versicherten keine private Vorsorge betreibt.<sup>8</sup> Im Ergebnis haben diese Reformen zu einer immer intransparenteren Rentenanpassungsformel geführt, deren verschiedene Ein-

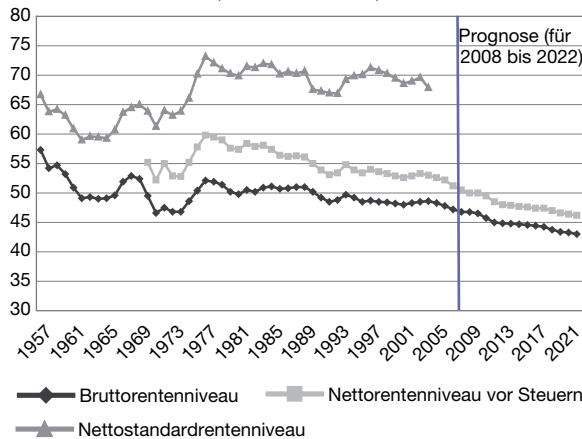
<sup>5</sup> K. Jantz: Zur Entwicklung und Durchsetzung des Prinzips der bruttolohnbezogenen Rente, in: Bundesarbeitsblatt, 23. Jg. (1972), H. 7-8, S. 418-428, hier S. 421.

<sup>6</sup> „Gleichzeitig wird (...) erreicht, dass die Rente grundsätzlich der Einkommensentwicklung folgt, wodurch das Prinzip der lohnbezogenen Rente nach wie vor gewahrt bleibt.“ (Bundestagsdrucksache 16/13424, S. 37).

<sup>7</sup> Das RV-Nachhaltigkeitsgesetz legt in § 68 Abs. 2 SGB VI fest, dass die Bruttoentgeltentwicklung die Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte widerspiegeln muss. Da die beitragspflichtigen Entgelte sich in den vergangenen Jahren meist schwächer entwickelt haben als die Bruttoentgelte je Arbeitnehmer, führt dies zu einer weiteren Dämpfung der Rentenanpassungen mit dem Ziel der Beitragssatzstabilisierung.

<sup>8</sup> Gemäß Befunden auf Basis der AVID 2005 (AVID = Altersvorsorge in Deutschland) haben in den betrachteten Alterskohorten 1942-1961 35-40% der Männer in beiden deutschen Landesteilen sowie der ostdeutschen Frauen bzw. sogar fast 50% der westdeutschen Frauen keine privaten Anwartschaften erworben, vgl. D. Frommert, S. Ohsmann, U. Rehfeld: Altersvorsorge in Deutschland 2005 (AVID 2005) – Die neue Studie im Überblick, in: Deutsche Rentenversicherung, 63. Jg. (2008), H. 1, S. 1-19, hier S. 7.

**Abbildung 1**  
**Brutto- und Nettorentenniveaus in**  
**Westdeutschland seit 1957**  
 (Rentenniveau in %)



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.): Rentenversicherung in Zeitreihen, Berlin 2008, S. 212; Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.): Rentenversicherung in Zeitreihen, Berlin 2005, S. 234, sowie eigene Berechnungen auf der Basis von Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Rentenversicherungsbericht 2008, Berlin 2008, S. 39 und S. 48.

flussfaktoren zunehmend schwerer zu verstehen und zu prognostizieren sind (siehe Übersicht 2).<sup>9</sup>

**Rentenreform 2001:**

**Abkehr vom Ziel der Lebensstandardsicherung**

Die Einführung dynamisierter GRV-Renten hat in der Bundesrepublik Deutschland langfristig zu einer Anhebung der (durchschnittlichen) Wohlstandsposition der Altenhaushalte beigetragen.<sup>10</sup> Wie sich die Rentenanpassungen seit Ende der 1950er-Jahre auf das (Standard-)Rentenniveau ausgewirkt haben, zeigt die Abbildung 1.

Das Standardrentenniveau ist grundsätzlich definiert als Relation aus der Jahresrente eines Standardrentners, d.h. eines Rentners mit 45 Versicherungsjahren und durchgängig einem Entgelt in Höhe des Durchschnittsentgelts aller Versicherten, zu den (Brutto- bzw. Netto-)Jahresentgelten der abhängig Beschäftigten. In Abbildung 1 sind drei verschiedene Niveaudefinitionen ausgewiesen: Erstens das Brutto-

rentenniveau als Verhältnis aus Bruttostandardrente und durchschnittlichem Bruttoentgelt, zweitens das Nettostandardrentenniveau als Verhältnis aus Nettostandardrente (d.h. Bruttostandardrente abzüglich der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Rentner) und durchschnittlichem Nettoentgelt sowie drittens das Nettorentenniveau vor Steuern. Die letztgenannte Rentenniveaudefinition wurde im Zuge des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes eingeführt. Im Rahmen dieser Definition wird von der Standardrente der durchschnittliche Beitrag zur Kranken- und zur Pflegeversicherung subtrahiert, und diese Größe wird anschließend durch das verfügbare Durchschnittsentgelt dividiert. Hierbei ergibt sich das verfügbare Durchschnittsentgelt aus dem um den durchschnittlichen Arbeitnehmersozialbeitrag verminderten Durchschnittsentgelt. Mit dem Jahre 2005 wurde in Form des Alterseinkünftegesetzes die Besteuerung der Renten bekanntlich geändert, so dass, streng genommen, ein einheitliches Nettorentenniveau für alle Rentenzugangsjahre nicht mehr ausgewiesen werden kann.<sup>11</sup>

Die Abbildung zeigt (für Westdeutschland), dass das Nettostandardrentenniveau von knapp 65% im Jahre 1972 bis auf fast 75% im Jahre 1977 stieg. In der Folge oszillierte es um die 70%-Marke herum – nicht zuletzt auch durch die mit der Rentenreform von 1992 verknüpfte Vorgabe bedingt, dass das Niveau etwa 70% erreichen sollte; das Bruttorentenniveau lag zu dieser Zeit bei rund 50%. Infolge der jüngsten Reformen und unter den derzeit entsprechend gültigen Annahmen bzw. Rahmenbedingungen wird das Bruttorentenniveau bis 2022 voraussichtlich auf rund 43% sinken.

Als Ergebnis der staatlichen Bemühungen zeigte sich demgemäß bis 2001, dass das Ziel, „einheitliche Lebensverhältnisse“ für die verschiedenen gleichzeitig lebenden Generationen herzustellen, praktisch erreicht werden konnte. Diese Aussage basierte auf der Norm einer Nettoeinkommensersatzrate von 70% für den Standardrentner (mit 45 Versicherungsjahren bei jeweils durchschnittlichem Arbeitsentgelt). Der 70%-Wert ging auf eine Empfehlung der „Alterssicherungskommission“ aus dem Jahre 1983 zurück. Dort wurde seinerzeit ausgeführt, dass das Ziel der Lebensstandardsicherung dann erreicht sei, wenn das Nettoalterseinkommen „zwischen 70 und 90% des Nettoarbeitseinkommens“ betrage. Da die GRV

<sup>9</sup> Beispielsweise konnte der jüngste rentensenkende Effekt der Ausweitung der Kurzarbeit kaum vorhergesehen werden, weil die Tatsache, dass sich arbeitsmarktpolitische Maßnahmen auf die Rentenanpassung auswirken, eigentlich nicht beabsichtigt ist.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu J. Faik: Sehen die Jungen alt aus? Generative Aspekte von Wohlstand, in: Deutsche Rentenversicherung, 63. Jg. (2008), H. 5, S. 419-434; und ders.: Ausgewählte Verteilungsbefunde für die Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Einkommenslage der älteren Bevölkerung, in: Deutsche Rentenversicherung, 63. Jg. (2008), H. 1, S. 22-39.

<sup>11</sup> Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.): Rentenversicherung in Zeitreihen, Berlin 2008, S. 298; und Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 2004/05: Erfolge im Ausland – Herausforderungen im Inland, Wiesbaden 2004, S. 240.

als Regelsystem der Arbeiter und Angestellten alleine einen „altersgemäßen“ Lebensstandard zu bewerkstelligen in der Lage sei, wurde damit ein Nettorentenniveau von 70% bei „erfülltem Erwerbsleben“ als Zielgröße ausgegeben.<sup>12</sup> Dieses Ziel wurde (erst) mit der Rentenreform 2001 aufgegeben. Durch die Agenda 2010 wurde das Ziel der Beitragssatzstabilisierung in den Fokus der Rentenpolitik gerückt.<sup>13</sup> Bereits zum Zeitpunkt des letztmaligen Ausweises des Nettostandardrentenniveaus im Jahre 2004 wurde deutlich, dass die Marke von 70% in der Zukunft immer deutlicher unterschritten wird.

### **Problem Nachhaltigkeitsfaktor: Beginn der Altersarmutsdebatte**

Einen einschneidenden Traditionsbruch in der Geschichte der bundesdeutschen Rentenanpassungssystematik brachte der 2005 eingeführte Nachhaltigkeitsfaktor. Ausgangspunkt hierfür war die Erkenntnis, dass für die finanzielle Stabilität der Rentenversicherung in hohem Maße die Entwicklung des Verhältnisses von Rentempfängern zu Beitragszahlern ausschlaggebend ist (siehe unten). Demzufolge sollte die Rentenanpassungsformel an die Veränderung dieses Verhältnisses anknüpfen.<sup>14</sup> Einen Schritt in die skizzierte Richtung stellte bereits das Rentenreformgesetz von 1999 dar, indem es vorgesehen hatte, die Rentenanpassungsformel um den sogenannten demografischen Faktor zu ergänzen. Dieser knüpfte an den Aspekt der gestiegenen bzw. künftig voraussichtlich weiter steigenden durchschnittlichen ferneren Lebenserwartung an. Um eine zu starke Absenkung des Nettorentenniveaus zu verhindern, war eine Niveausicherungsklausel geplant, derzufolge das (Netto-)Standardrentenniveau nicht unter 64% sinken sollte – ein Wert, der in den seinerzeitigen Modellrechnungen im Jahre 2030 erreicht worden wäre.<sup>15</sup> Seitens

der rot-grünen Bundesregierung wurden gegen den demografischen Faktor bzw. gegen dessen konkrete Ausgestaltung eine Reihe von (eher technischen) Bedenken hervorgebracht, welche letztlich zu seiner Aussetzung im Rahmen des Korrekturgesetzes von 1999 führten.<sup>16</sup>

Anders als der demografische Faktor berücksichtigt der Nachhaltigkeitsfaktor nicht die künftige Lebenserwartung, sondern resultiert aus dem rechnerischen Verhältnis zwischen Rentempfängern und Beitragszahlern. In seiner niveausenkenden Wirkung ähneln sich indes die beiden Faktoren. Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz aus dem Jahre 2005 wurde das Nettostandardrentenniveau als Sicherungsindikator in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Nettorentenniveau vor Steuern ersetzt. Hier zeigen die in Abbildung 1 enthaltenen Prognosen der Bundesregierung, dass dieses Niveau bis 2022 ceteris paribus voraussichtlich auf ca. 46% oder anders formuliert: um fünf Prozentpunkte gegenüber dem Status quo sinken wird. Auch für das Bruttorentenniveau wird ein Sinken in einer ähnlichen Größenordnung erwartet, und zwar von aktuell (2007) 47,2% auf nur noch 43,0% im Jahre 2022: Während (in den alten Bundesländern) für die durchschnittlichen Bruttojahresentgelte für 2022 ein um den Faktor von ca. 1,40 höherer Wert verglichen mit 2009 geschätzt wird, beträgt der entsprechende erwartete Erhöhungsfaktor bei den aktuellen Rentenwerten lediglich ca. 1,29, so dass das Verhältnis aus Veränderungsfaktor des aktuellen Rentenwertes und Veränderungsfaktor der durchschnittlichen Bruttojahresentgelte nach diesen Schätzungen rund 0,92 beträgt. Rechnet man mit dieser Angabe fiktiv die Bruttostandardrente des Jahres 2022 auf Wertgrößen des Jahres 2009 um, ergibt sich nur noch ein Bruttostandardrentenwert in Höhe von nur noch ca. 1100 Euro/Monat in Westdeutschland. Abzüglich knapp 10%iger Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung resultiert hieraus ein Wert von knapp 1000 Euro/Monat.<sup>17</sup> Dieser Wert liegt nur noch rund 350 Euro/Monat oberhalb des aktuellen Grundsicherungsbetrages im Alter und bei Erwerbsminderung (2007: 642 Euro/Monat<sup>18</sup>). Das sukzessive Absenken des Rentenniveaus und die

<sup>12</sup> Vgl. hierzu R. Thiede: Das Rentenniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung – Bedeutung, Entwicklung und Missverständnisse, in: Die Angestelltenversicherung, 45. Jg. (1998), H. 5-6, S. 150-157, hier S. 151-152.

<sup>13</sup> Das nachfolgende Zitat illustriert diesen Paradigmenwechsel: „Zur Belebung der Konjunktur werden die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit den Maßnahmen der Agenda 2010 insgesamt verbessert. Die gesetzliche Rentenversicherung unterstützt dies, indem der Beitragssatz von 19,5 Prozent im Jahr 2004 beibehalten wird. Dazu sind bereits kurzfristig wirkende Maßnahmen zu ergreifen.“ Zitiert aus Bundestagsdrucksache 15/1830, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze.

<sup>14</sup> Vgl. H.-J. Krupp: Zur Interpretation des Nachhaltigkeitsfaktors, a.a.O. Krupp stimmt mit dieser Grundidee überein, kritisiert aber die Ausgestaltung des Nachhaltigkeitsfaktors, weil er zu kompliziert sei: Es würde auch genügen, einen solchen Faktor einfach zur Korrektur der bruttolohnbezogenen Rente zu verwenden (vgl. ebenda, S. 710).

<sup>15</sup> Vgl. F. Ruiland: Die Rentenversicherung in Deutschland im Zeichen der Jahrhundertwende, in: Deutsche Rentenversicherung, 55. Jg. (2000), H. 1-2, S. 23-49, hier S. 31.

<sup>16</sup> Vgl. hierzu W. Riestler: Die Rentenversicherung an der Schwelle zum neuen Jahrtausend, in: Deutsche Rentenversicherung, 55. Jg. (2000), H. 1-2, S. 1-14, hier S. 5; vgl. auch die Ausführungen in B. Rürup: Der „Demographische Faktor“ – Begründung und Notwendigkeit, in: Deutsche Rentenversicherung, 54. Jg. (1999), H. 8-9, S. 455-464, hier S. 460.

<sup>17</sup> Eigene Berechnungen auf Basis von Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Rentenversicherungsbericht 2008, Berlin 2008, S. 48.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen von T. Hausteiner, M. Dorn: Ergebnisse der Sozialhilfestatistik 2007, in: Wirtschaft und Statistik, 61. Jg. (2009), H. 1, S. 68-83.

Aufgabe des Sicherungsziels der gesetzlichen Rentenversicherung werden dazu führen, dass die soeben erst begonnene Altersarmutsdiskussion in den nächsten Jahren mit steigender Intensität geführt werden wird.<sup>19</sup>

**Lösung Inflationsanpassung?**

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob nicht von der Lohnbindung der Renten abgewichen werden sollte zu Gunsten einer Inflationsanpassung. Als Argumentation hierfür ließe sich anführen, dass in sämtlichen anderen großen EU-Staaten (Großbritannien, Spanien, Frankreich, Italien, Polen) grundsätzlich eine Inflationsindexierung der Renten gängige Praxis ist<sup>20</sup> und dass ein verfassungsmäßiger Bestandsschutz der Rentenanwartschaften allenfalls nur die Vermeidung einer Realwertminderung – jedenfalls keine Lohndynamisierung – beinhaltet.<sup>21</sup> Die diskretionären Rentenanpassungen der letzten Jahre entsprachen somit dem „weiten Ermessen, das die Verfassung dem Gesetzgeber bei der Anpassung der Renten einräumt.“<sup>22</sup>

Im Jahre 2000 erfolgte in der bundesdeutschen Geschichte erstmals ein Inflationsausgleich der Renten. Diese Maßnahme war – ebenso wie die Aussetzung der Rentenanpassung bzw. die fehlende Anpassung in den Jahren 1978 sowie 2004 bis 2006 – ihrer Natur nach kurzfristig und diente der finanziellen Entlastung der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beitragssatzstabilisierung als ein postulierter Beitrag zur Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland bedeutete den bereits angedeuteten Paradigmenwechsel hin zu einer „einnahmeorientierten Ausgabenpolitik“ und weg von der jahrzehntelangen Zielsetzung der Erreichung eines autarken Sicherungsziels für die GRV.<sup>23</sup>

Konkret wurden die GRV-Renten zum 1. Juli 2000 in West- und in Ostdeutschland nach der gesamtdeutschen (Verbraucher-)Preissteigerungsrate um 0,6%

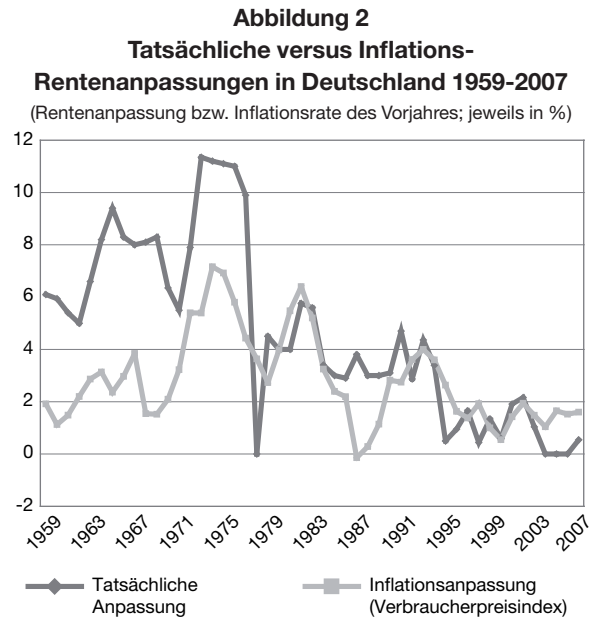
<sup>19</sup> Vgl. hierzu etwa die Ausführungen von R. Hauser: Gegenwärtige und zukünftige Altersarmut. Was jetzt gegen zunehmende Armut bei Älteren getan werden kann, in: Soziale Sicherheit, Heft 11/2008, S. 386-390, hier S. 388-390; und R. Hauser: Neue Armut im Alter, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 89. Jg. (2009), H. 4, S. 248-256.

<sup>20</sup> Vgl. hierzu das Mutual Information System on Social Protection in the Member States of the European Union (MISSOC): [http://ec.europa.eu/employment\\_social/spsi/missoc\\_de.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/spsi/missoc_de.htm).

<sup>21</sup> Vgl. J. Adam: Eigentumsschutz in der gesetzlichen Rentenversicherung, Inaugural-Dissertation, Berlin 2007, S. 90. Vgl. hierzu auch: H.-J. Papier: Artikel 14, in: T. Maunz, G. Dürig: Grundgesetz-Kommentar, 53. Auflage, München 2009, Rn. 147-148.

<sup>22</sup> F. Ruland: Der neue Anpassungsfaktor, in: Deutsche Rentenversicherung, 62. Jg. (2007), H. 6, S. 358-365, hier S. 365.

<sup>23</sup> Vgl. hierzu auch A. Reimann: Das RV-Nachhaltigkeitsgesetz – Gesamtwirkungen und Bewertung, in: Deutsche Rentenversicherung, 59. Jg. (2004), H. 6-7, S. 318-332, hier S. 320.



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.): Rentenversicherung in Zeitreihen, Berlin 2008, S. 216 und S. 222.

angepasst – entsprechend der für 1999 ermittelten Inflationsrate.<sup>24</sup> Seitens der damaligen Bundesregierung wurde die für 2000 vorgenommene Abweichung von der seinerzeitigen Nettoanpassung u.a. damit gerechtfertigt, dass zwischen 1982 und 1998 zwar in neun Jahren die nettolohnbezogenen Anpassungen preisbezogene Anpassungssätze überstiegen hätten, dass aber in immerhin acht Jahren genau das Gegenteil der Fall gewesen sei. In diesen acht Jahren hätten sich Kaufkraftverluste für die Rentner ergeben.<sup>25</sup> Demgegenüber zeigt Abbildung 2, dass eine Inflationsanpassung seit 1959 im geometrischen Mittel zu einer um immerhin ca. 1,75 Prozentpunkte geringeren Anpassung im Vergleich zu den faktischen Anpassungen geführt hätte.

Auch für die Zukunft ist nicht von anhaltend sinkenden Reallohnen auszugehen. Eine Inflationsanpassung der Renten würde somit zwangsläufig langfristig zu einem sukzessiven Absinken des Rentenniveaus führen und wäre daher nicht (verteilungs-)zielkonform.

**Lösung Umverteilende Rentenanpassung?**

Ebenfalls problematisch sind nach der Rentenhöhe gestaffelte Rentenanpassungssätze, wie sie in einigen Ländern existieren (Beispiele: Italien, Lettland,

<sup>24</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen in: Bundesgesetzblatt: Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz – HsanG –) vom 22. Dezember 1999, Jahrgang 1999, Teil I Nr. 58, S. 2534-2551, hier S. 2543.

<sup>25</sup> Vgl. hierzu W. Riestler, a. a.O., S. 9.

Österreich).<sup>26</sup> Die hiermit verbundene Frage der unterschiedlichen Belastbarkeit der einzelnen gesellschaftlichen Gruppen greift in besonders pointierter Weise der Vorschlag einer dynamisch-degressiven Rentenanpassung von Bomsdorf auf. Gemäß Bomsdorf sollte bis zu einer sogenannten Basisrente voll-nettolohnbezogen angepasst werden, während darüber hinausgehende Beträge geringer angepasst werden sollten.<sup>27</sup> Besonders kritisch an derartigen verteilungsbezogenen Vorschlägen ist, dass die Äquivalenz zwischen Rentenbeiträgen und -leistungen erheblich geschwächt würde. Auch wäre in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob eine niedrige Rente mit einem – sinnvollerweise im Haushaltszusammenhang ermittelten – niedrigen Gesamteinkommen einhergeht. Grundsätzlich sollten derartige Umverteilungsmaßnahmen systemkonform durch das Steuer- bzw. durch das Transfersystem außerhalb der GRV – also durch die Besteuerung der Renten mit entsprechenden Freibeträgen für arme Rentner bzw. durch die Gewährung von sozialhilfeähnlichen Transfers – erfolgen.

### Ein Ausweg

Die obigen Einwände gegen eine Inflations- und eine umverteilende Rentenanpassung rücken die lohnbezogene Rentenanpassung in den Fokus der Diskussion. Nur durch sie ist im Sinne der oben genannten Jantz'schen „Arbeitswertrente“ gewährleistet, dass auf lange Sicht alle Rentner am gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt – zumindest soweit er auf den Produktionsfaktor Arbeit zurückzuführen ist – partizipieren. Der Gleichschritt von Renten- und Lohnentwicklung trägt nicht zuletzt zur Entschärfung potenzieller Generationenkonflikte bei, indem er die produktiven Vorleistungen der aktuellen Rentner für die Wertschöpfung der aktuell Erwerbstätigen (implizit) berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen wird hier konkret für eine (integrierte) Bruttolohnanpassung plädiert. Dies hat zwei Gründe: Erstens beziehen sich die Beitragszahlungen zur GRV auf die Bruttolöhne, und zweitens kann hierdurch sichergestellt werden, dass staatliche (beispielsweise familienpolitische) Maßnahmen zu Gunsten anderer Personengruppen nicht unerwünscht auch den Rentnern zu Gute kommen.<sup>28</sup>

<sup>26</sup> Vgl. hierzu [http://ec.europa.eu/employment\\_social/spsi/missoc\\_de.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/spsi/missoc_de.htm).

<sup>27</sup> Vgl. hierzu E. Bomsdorf: Zweigeteilte Rentenanpassung oder ein neuer Nettofaktor. Die Rentenformel muss geändert werden, in: Deutsche Rentenversicherung, 54. Jg. (1999), H. 8-9, S. 537-550, hier S. 539.

<sup>28</sup> Vgl. H.-J. Krupp: Zur Interpretation des Nachhaltigkeitsfaktors, a.a.O., S. 705.

Entscheidend ist, dass die Rentenanpassung regelgeleitet und in transparenter Weise erfolgt. Letztlich kann dies nur gewährleistet werden, wenn in der Rentenanpassungsformel ein Sicherungsziel integriert ist, damit die Verteilungsfrage durch ein eindeutig definiertes Sicherungsniveau bzw. -ziel innerhalb der GRV berücksichtigt wird. Um Altersarmut in größerem Umfang nachhaltig zu vermeiden, wird hier – in Analogie zu der Niveausicherungsklausel im Kontext des demografischen Faktors – für ein Nettostandardrentenniveau in Höhe von 64% plädiert. Dieser Zielwert korrespondiert aktuell in etwa mit einer Bruttostandardrente in Höhe von ca. 1200 Euro/Monat bzw. nach 10%igem Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Rentner mit einem Geldbetrag von ca. 1100 Euro/Monat.<sup>29</sup> Der oben erwähnte aktuelle Grundsicherungsbetrag im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von fast 650 Euro/Monat spiegelt etwa 60% des vorstehenden (Netto-)Geldbetrages wider und liegt insofern in einer plausiblen Größenordnung, als in der Armutsforschung eine 60%-Grenze (im Sinne von 60% eines mittleren Einkommensniveaus) vielfach als Armuts(risiko)grenze Verwendung findet.

Aus konjunkturpolitischen Gründen, aber auch aus Gründen der Datenverfügbarkeit plädieren wir zudem für einen geeigneten Time-Lag bei der Rentenanpassung. In diesem Zusammenhang haben wir Anpassungen mit einem Lag von zwei Jahren (im Sinne des geometrischen Mittels aus den beiden der Anpassungsperiode vorausgehenden Bruttolohnveränderungen) und solche mit einem Time-Lag von einem Jahr (Bruttolohnentwicklung des Vorjahres zum Vorvorjahr) miteinander verglichen. Unter dem Gesichtspunkt einer antizyklischen Konjunkturpolitik zeigten sich über den betrachteten Zeitraum von 1992 bis 2007 hinweg zwischen beiden Bruttolohnanpassungsvarianten keine größeren Unterschiede, wie der jeweilige Vergleich mit den Wachstumszyklen des realen Bruttoinlandsprodukts pro Kopf ergab: Beide Varianten scheinen antizyklisch zu wirken, da sich in beiden Varianten zwischen der jeweiligen Anpassungsrate und der Wachstumsrate des realen Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukts ein Korrelationskoeffizient in Höhe von jeweils ca. -0,25 offenbart. Um in Zeiten größerer konjunktureller Amplituden, als dies im zeitlichen Stützbereich unserer Berechnungen der Fall war, eine größere Glättung der Anpassungswerte, mithin eine größere Antizyklizität der Rentenanpassung zu erreichen, wird für die Va-

<sup>29</sup> Eigene überschlägige Berechnungen auf Basis von Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.): Rentenversicherung in Zeitreihen, Berlin 2008, S. 212; und Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.): Rentenversicherung in Zeitreihen, Berlin 2005, S. 234.

riante mit einem Time-Lag von zwei Jahren plädiert.<sup>30</sup> Dies ist aber im vorliegenden Kontext eine eher nachgeordnete Festlegung.

**Integrierte Bruttolohnanpassung**

Wichtiger ist, dass die komplexen Parametrisierungen der aktuellen Anpassungsformel wie der kaum nachvollziehbare und manipulationsanfällige Faktor  $\alpha$  sowie der inhaltlich nicht zu rechtfertigende Altersvorsorgeanteil (AVA) aus der derzeitigen Rentenanpassungsformel entfernt werden. Zur Sicherung der fiskalischen Stabilität ist ein Faktor, der das Verhältnis von Rentenbeziehern und Beitragszahlern (Rentnerquotient) reflektiert, allerdings auch unserer Meinung nach unerlässlich. Ausgehend von der für das Umlageverfahren charakteristischen (idealtypischen) Bestimmungsgleichung<sup>31</sup>

$$b_t = \frac{R_t}{Z_t} \cdot \frac{Q_t}{L_t}$$

(mit:  $t$  = Zeitindex,  $b$  = GRV-Beitragssatz,  $R$  = Rentneranzahl,  $Z$  = Versichertenanzahl,  $Q$  = durchschnittliche Rentenhöhe,  $L$  = Durchschnittsbruttolohn), führt eine zeitliche Konstanz von  $b_t$  und  $Q_t/L_t$  auch zur zeitlichen Konstanz des Rentnerquotienten  $R_t/Z_t$ .<sup>32</sup>

Wenn man also finanzielle Nachhaltigkeit dadurch definiert, dass die obige, das GRV-Umlageverfahren charakterisierende Budgetgleichung prozentual unverändert bleibt, erfordert dies die Konstanz des Rentnerquotienten. Erhöht er sich hingegen im Zeitablauf, bedeutet dies eine finanzielle Belastung des Gesamtsystems, und um dieses nicht „implodieren“ zu lassen, ist ceteris paribus als Regelungsmechanismus die Anpassung der Renten nach unten notwendig. Umgekehrt können bei einem im Zeitablauf sinkenden Rentnerquotienten ceteris paribus die Renten nach oben angepasst werden.

Auf Basis der vorgenannten Überlegungen lässt sich die von uns vorgeschlagene integrierte Rentenanpassungsformel in drei Anpassungsfaktoren gliedern:

<sup>30</sup> Vgl. hierzu auch die weiteren Ausführungen in J. Faik, T. Köhler-Rama: Konjunktur und Rentenversicherung, in: Sozialer Fortschritt, 58. Jg. (2009), H. 6, S. 129-136, hier S. 130.

<sup>31</sup> Über die Beitragseinnahmen hinausgehende Einnahmen (wie z.B. staatliche Zuschüsse) bzw. weitere Ausgaben (z.B. Verwaltungsausgaben) können modellhaft vergleichsweise leicht berücksichtigt werden, indem sie als Proportionalitätskonstanten  $\gamma_t$  (für die weiteren Einnahmen) bzw.  $\beta_t$  (für die weiteren Ausgaben) zu den Gesamteinnahmen bzw. zu den Gesamtausgaben in Beziehung gesetzt werden. Dann ändert sich die obige Budgetgleichung zu:  $b_t = (1-\gamma_t)/(1-\beta_t) \cdot R_t/Z_t \cdot Q_t/L_t$ . Für die weiteren Betrachtungen, die auf Differenzgleichungen fußen, spielt der genannte Niveauquotient  $(1-\gamma_t)/(1-\beta_t)$  aber im Grunde genommen keine Rolle, da sowohl  $\gamma_t$  als auch  $\beta_t$  empirisch weitgehend zeitinvariant sind: Hierbei gleicht  $\gamma_t$  ca. 0,25 und  $\beta_t$  ca. 0,1 (eigene Berechnungen auf Basis von Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.): Rentenversicherung in Zeitreihen, Berlin 2008, S. 196-197).

<sup>32</sup> Vgl. hierzu A. Börsch-Supan, a.a.O., S. 7-8.

1. in die (Brutto-)Lohnkomponente, welche die makroökonomische Entwicklung widerspiegelt,
2. in die Stabilisierungskomponente, welche die Demografie und das Arbeitsmarktgeschehen reflektiert, und
3. in eine Niveausicherungskomponente, welche die Verteilungszielsetzung insofern repräsentiert, als ein Sicherungsniveau von (mindestens) netto 64% vorgegeben wird.

Konkret hat unsere Anpassungsformel folgendes Aussehen:<sup>33</sup>

$$ARW_t = ARW_{t-1} \cdot \left( \frac{DBE_{t-1}}{DBE_{t-2}} \cdot \frac{DBE_{t-2}}{DBE_{t-3}} \right)^{0,5} \cdot \frac{R_{t-2}}{Z_{t-2}} \cdot \frac{R_{t-1}}{Z_{t-1}} \cdot x,$$

wobei:  $x = \frac{0,64 \cdot \frac{DNE_{t-1}}{12}}{ARW_t^* \cdot 45 \cdot 0,9}$

und  $x \geq 1$

(mit:  $t$  = Jahresindex,  $ARW$  = aktueller Rentenwert,  $ARW^*$  = aktueller Rentenwert ohne Berücksichtigung der Niveausicherung,  $DBE$  = jahresdurchschnittliches Pro-Kopf-Bruttoentgelt,  $R$  = Rentneranzahl,  $Z$  = Versichertenanzahl,  $x$  = Niveausicherungsparameter,  $DNE$  = jahresdurchschnittliches Pro-Kopf-Nettoentgelt).

Der Einfachheit halber wird in der Bestimmungsgleichung von  $x$  der Übergang von der Brutto- zur Nettostandardrente durch einen 10%igen Abschlag für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Rentner berücksichtigt; angenommen wird dabei, dass der Standardrentner ohne weitere Einkünfte keiner Einkommensbesteuerung unterliegt. Die Bruttostandardrente ( $ARW_t^* \cdot 45$ ) wird folglich mit dem Faktor 0,9 multipliziert. Der Wert 0,64 in der obigen Formel steht für das Sicherungsniveau in Höhe von (mindestens) netto 64%, wobei das zugehörige Nettostandardrentenniveau sich aus dem Quotienten von um 10% reduzierter Bruttostandardrente und durchschnittlichem Nettoentgelt ergibt.

Wegen des wechselseitigen Zusammenhangs zwischen  $ARW_t$  (bzw.  $ARW_t^*$ ) und  $x$  ist ein zweistufiges Rechenprozedere zu wählen: Zunächst ist  $ARW_t^*$  bei einem  $x$ -Wert in Höhe von 1,00 zu berechnen. Auf Basis dieses Wertes für  $ARW_t^*$  wird anschließend  $x$  bestimmt, woraus der endgültige aktuelle Rentenwert

<sup>33</sup> Der Bezug auf zeitlich verzögerte Veränderungen des durchschnittlichen Bruttoentgelts, des Rentnerquotienten und des durchschnittlichen Nettoentgelts ist statistischen (Datenverfügbarkeits-)Gründen geschuldet.



in der Periode  $t$  resultiert. Die um ein Stabilisierungselement erweiterte Bruttolohnanpassung wird um das Sicherungsziel in dem Sinne ergänzt, dass bei Nichterreichen des Sicherungsziels der aktuelle Rentenwert angehoben wird. Ergibt sich hingegen zunächst ein aktueller Rentenwert  $ARW_t^*$ , der zu einem (Netto-)Sicherungs niveau von mindestens 64% führt, bleibt die Sicherungsbedingung außer Kraft (und  $x$  ist gleich eins).

Ein Rechenbeispiel soll die vorstehend vorgeschlagene Rentenanpassungsformel erläutern: Angenommen, es ergäbe sich zunächst – d. h. im Falle von  $x = 1,00$  – ein aktueller Rentenwert in Höhe von 30 Euro/Monat,<sup>34</sup> und der durchschnittliche Nettolohn (des Vorjahres) betrüge 2000 Euro/Monat, dann wäre  $x$  gleich ca. 1,05, und der endgültige Wert für  $ARW_t$  lautete ca. 31,60 Euro/Monat. In einem solchen Fall – d. h. wenn  $x > 1$  ist – wird die Rentenanpassung über das Wachstum des durchschnittlichen Nettolohnes gesteuert. Bei  $x \leq 1$  spielt die Verteilungskomponente hingegen keine Rolle, und die Rentenanpassung kommt ausschließlich durch das Zusammenwirken von Bruttolohnanpassung und Stabilisierungskomponente zustande.

Überschlägige Berechnungen für die Jahre 2010 bis 2013 (und für Westdeutschland) zeigen auf der Grundlage der Annahmen der Bundesregierung bezüglich der Entwicklung der Durchschnittsentgelte und des Rentnerquotienten<sup>35</sup>, dass

- in unserer Formel die Niveausicherungskomponente  $x$  bis 2013 nicht greift, weil das Sicherungsziel von 64% jeweils überschritten wird (mit Werten zwischen ca. 66 und ca. 67,5% in diesem Zeitabschnitt)<sup>36</sup>,
- die Stabilisierungskomponente nicht bzw. kaum auf die Anpassungen einwirkt, weil die demografischen Veränderungen im Sinne eines (markant) steigenden

<sup>34</sup> Dies wäre etwa dann der Fall, wenn der aktuelle Rentenwert der Vorperiode 28 Euro/Monat betragen, es zwischen  $(t-3)$  und  $(t-1)$  im geometrischen Mittel kein Bruttolohnwachstum gegeben hätte und der Rentnerquotient in  $(t-2)$  um den (gerundeten) Faktor 1,0714 höher als in  $(t-1)$  gewesen wäre.

<sup>35</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, a.a.O., S. 45, 48, 56 und 66.

<sup>36</sup> Die entsprechenden Ergebnisse sind nachvollziehbarerweise auch abhängig von der unterstellten Höhe der Besteuerung der Bruttostandardrente. Nach unseren überschlägigen Berechnungen würde die Niveausicherungskomponente  $x$  erstmals ab dem Jahre 2018 wirksam, d.h. ab diesem Jahre würde das Unterschreiten der 64%-Marke anpassungssteigernd wirken. Rein rechnerisch ergäben sich im Übrigen in einem alternativen Falle eines vorzeitigen Abschmelzens des Nettostandardrentenniveaus auf das Sicherungsziel niedrigere Anpassungen in den Jahren zuvor (mit durchgängig negativen Anpassungswerten bis 2016).

Rentnerquotienten erst mittel-/langfristig eintreten werden, und

- sich somit die prognostizierten positiven (Brutto-) Lohnentwicklungen (nahezu) vollständig in den Anpassungen widerspiegeln.

Durch ihre einfache Zerlegung in die drei Bestandteile Makroökonomische Lohnkomponente, Finanzielle Stabilisierungskomponente und Verteilungsbezogene Sicherungskomponente ist die von uns vorgeschlagene Anpassungsformel transparenter und nachvollziehbarer als die aktuell gültige Anpassungsformel, bei der gerade der politische Parameter  $\alpha$  einen eher willkürlichen Charakter hat, weil er lediglich eine Stellschraube zur Erreichung des Ziels der Beitragssatzstabilisierung darstellt.

### Schlussbetrachtung

Das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung wird auch in Zukunft im Fokus der Alterssicherungsdiskussion stehen. Derzeit kommen über zwei Drittel der gesamten Einkommen der über 65-Jährigen von der gesetzlichen Rentenversicherung. Auch langfristig wird dieser Anteil nicht unter 60% sinken. Für die Bezieher geringer und mittlerer Einkommen stellt die gesetzliche Rentenversicherung häufig die einzige Einkommensquelle dar. Nicht zuletzt die jüngsten Entwicklungen an den Finanzmärkten verdeutlichen die zentrale Bedeutung des umlagefinanzierten staatlichen Alterssicherungssystems für eine stabile und verlässliche Alterssicherung. Vor diesem Hintergrund wird in dem vorliegenden Beitrag dafür plädiert, zu einer Rentenanpassungssystematik zurückzukehren, die einem klar definierten GRV-immanenten Sicherungsziel dient.

Die Rentenanpassung ist eine Verteilungsfrage, und aus diesem Grunde sollte in der Anpassungsformel ein Verteilungsparameter enthalten sein. Auf diese Weise wird die Frage, in welchem Umfang die nicht mehr erwerbstätige Rentnergeneration an der wirtschaftlichen Entwicklung partizipieren soll, transparent und einer offenen sozialpolitischen Debatte zugänglich gemacht. Es ist eine Illusion zu glauben, dass eine Rentenanpassungsformel – so technisch ausgeklügelt und gut begründet sie auch sein mag – diese Verteilungsfrage langfristig obsolet machen und sie damit erfolgreich der sozialpolitischen (Altersarmuts-) Diskussion entziehen könnte. Daher sollte die Rentenanpassungsformel wie in früheren Zeiten gerade diese Verteilungsfrage transparent und nachvollziehbar abbilden und insofern die Grundlage für eine nachhaltige Alterssicherungspolitik bilden.